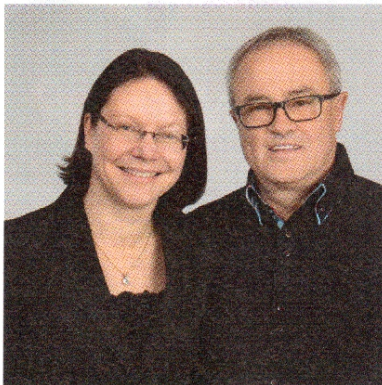


HAFTUNGSMANAGEMENT



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin,
Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Kanzlei für Versicherungsnehmer,
Edermünde bei Kassel

Das neue Kaufrecht und die Applikationsgewährleistung

Einleitung

Das neue Kaufrecht ist in Kraft getreten. Es sieht zunächst vor, dass der Käufer im Falle einer mangelhaften Lieferung Nacherfüllung verlangen kann. Nacherfüllung ist Nachbesserung, also Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Zu den Kosten der Gewährleistung, die der Verkäufer zu tragen hat, zählen die Transportkosten, die Wegekosten, Arbeitskosten und die Materialkosten.

Wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck verbaut hat, ist der Verkäufer im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet, dem Käufer die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau einer mangelfreien Sache zu bezahlen.

Zum Zeitpunkt des Einbaus darf der Käufer jedoch nicht wissen, dass die Sache mangelhaft ist; verbaut er in Kenntnis des Mangels, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

Aber auch die Rechte des Verkäufers werden geschützt. Der Verkäufer kann etwa den Austausch verweigern, wenn dieser nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Ob der Austausch mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, richtet sich insbesondere nach der Frage, welchen Wert die Sache im mangelfreien Zustand hätte, welche Bedeutung der Mangel hat

und ob eine andere Art der Nacherfüllung durchgeführt werden kann, ohne dass der Käufer erhebliche Nachteile erleidet.

Kann die Sache zurückgegeben werden, muss der Käufer dem Verkäufer die Sache zurückgeben. Die Transportkosten muss dann der Verkäufer übernehmen.

Der Verkäufer kann bei seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, wenn der Mangel bereits bei Anlieferung beim Verkäufer vorhanden war. Auch dieser Lieferant kann wiederum unter den gleichen Voraussetzungen Regress nehmen.

Unberührt von der gesetzlichen Neuregelung bleibt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB.

Die Verjährung der Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Anlieferung der Kaufsache beim Verkäufer.

Das betriebliche Haftungsmanagement

Applikationsgewährleistung

Das Gesetz spricht vom Entfernen der mangelhaften Sache und dem Einbau einer mangelfreien Sache. Das ist zunächst deckungsgleich mit dem Austauschbestand, den die Produkthaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Aus- und Einbaukosten vorsieht.

Während aber die Aus- und Einbaukostendeckung der Produkthaftpflichtversicherung im Grunde davon ausgeht, dass die ausgebaute Sache als solche bestehen bleibt – widrigenfalls wäre sie mit der Gesamtsache verbunden, vermischt oder verarbeitet worden – genügt dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem neuen Recht das Entfernen der mangelhaften Sache.

Das kann im Gegensatz zu den Aus- und Einbaukosten der Produkthaftpflichtversicherung auch zerstörend stattfinden. Betroffen hiervon sind etwa die Lieferungen von Oberflächenbeschichtungen, Klebern und Farben. Der neue gesetzliche Tatbestand ist damit ein Tatbestand der Vertragserfüllung in der Applikation. Eine neue Applikationsgewährleistung.

Nacherfüllung

Im Industriegeschäft wird die Nacherfüllung zumeist Nachlieferung sein. Dies trifft zumindest auf Einzelteile, wie Dreh- und Stanzteile, zu.

Verlangt der Kunde entgegen dieser Regelung eine Nachbesserung, wird ihn der Verkäufer zumeist auf § 439 Absatz 4 BGB verweisen können, wonach es dem Käufer zuzumuten ist, anstelle der aufwendigen Nachbesserung eine in Serienproduktion kostengünstigere Nachlieferung zu akzeptieren. Probleme entstehen aber dann, wenn die Nachlieferung nicht fristgerecht möglich ist.

Der Wertmaßstab

Sowohl was die Applikationsgewährleistung betrifft, als auch die Verpflichtung zum Ersatz der Transportkosten, Wegekosten, Arbeitskosten und Materialkosten, wird man zunächst auf den Wert der Liefersache abstellen müssen.

Beträgt der Wert der Liefersache 0,40 Euro, ist eine weltweit durchzuführende Reparatur mit einem gemittelten Wert von 200 € pro Stück unverhältnismäßig. Wo aber liegt die Grenze?

Im Falle eines Schadenersatzanspruches gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip in Zusammenhang mit der Regelung, dass kleine Ursachen große Schäden verursachen können.

Diese Regelung kann im Gewährleistungsrecht, das vom Synallagma der gegenseitigen Leistungen geprägt ist, nicht